

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 11 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 24 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
sitzungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XII.

Canton Freiburg.

(Angenommen in der Cantonstagsatzung zu Freiburg
am 27 en August 1801.)

Ist gedruckt erschienen unter dem Titel *Projet d'Organisation cantonale pour le Canton de Fribourg en Helvetie*, arrêté définitivement par la Diète cantonale le 27. Aout 1801. 8. à Fribourg en Suisse, chez L. Piller. S. 28.

Allgemeine Anordnungen. Die Eintheilung des Cantons bleibt verschoben, bis das gerichtliche Fach wird von der Centralregierung organisiert seyn. Die bestehende Eintheilung bleibt provisorisch auf gegenwärtigem Fuß, es wäre denn, daß aus den von den Distrikten Peterlingen und Wisliburg abgesonderten Gemeinden, je nach den Umständen, provisorisch entweder ein besonderer District gemacht, oder deren Anschließung an die nächstgelegenen beschlossen würde. — Die Cantonstagsatzung erklärt sich feyerlich für die Fortdauer der Zehnden und Bodensteuer, auf eine Art, die dem Landmann vortheilhaft und für den Eigenthümer billig sey. Die kompetentliche Autorität wird diese Fortdauerungsart bestimmen.

Stellvertretung des Cantons bey der helvetischen Tagsatzung. Die Wahl geschieht durch die Cantonstagsatzung. Um wählbar zu seyn, muß man Activbürger im Canton, 30 Jahre alt seyn, und Besitzer oder Nutzniesser eines in Helvetien liegenden, 3000 Fr. an Werth betragenden Grund-

vermögens seyn, oder einen unabhängigen Beruf oder Gewerbe treiben, wovon die jährliche Abgabe so viel beträgt, als die welche von vorgemeldetem Grundvermögen bezahlt wird. Die Deputirten beziehen ein Taggeld von 8 Fr., und für die Reise 40 Fr.

Cantonstagsatzung. Sie besteht aus 30 Gliedern, die von den Districten, nach dem Verhältniß der Bevölkerung sollen geliefert werden. Alle zwey Jahre tritt ein Drittel davon aus; die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden. Sie beziehen ein Sitzungsgeld von 4 Fr. Um wählbar zu seyn muß man Activbürger im Canton und 30 Jahre alt, Besitzer oder Nutzniesser eines Eigenthums in Helvetien von 1000 Fr. Werth seyn, oder einen unabhängigen Beruf treiben, von dem die Abgabe so viel als von jenem Grundeigenthum beträgt. Die Cantons-Tagssatzung versammelt sich am 12. Nov. jedes Jahrs. Ordentlicher Weise kann diese jährliche Sitzung nicht länger als 4 Wochen dauern. Ausserordentlich versammelt sie sich auf die Einladung des Cantonsraths oder wenn 5 ihrer Glieder sich vereinigen, um solches zu begehren. Sie wählt die Glieder des Cantonsraths, deren Wählbarkeitsbedinge die gleichen sind, wie für die Cantonstagsatzung. Sie nimmt die Rechnungen des Cantonsraths ab. Sie nimmt Beschlüsse über die zu Bestreitung der Cantonsausgaben erforderlichen Ausgaben und für die Vertheilung derselben sowohl, als der Generalabgaben. Sie verordnet über jede Ausgabe, die für einen Gegenstand die Summe von 2000 Fr. übersteigt. Sie bestätigt oder verwirft die Verordnungen und Reglemente des Cantonsraths. Sie entscheidet über Klagen gegen den letztern, wegen Verwaltungssachen. Sie nimmt die vom Senat vorgeschlagenen Gesetze an. Sie behandelt Beschwerden gegen den Senat und ausserordentliche Zusammenberufungen der Nationaltagssatzung. — Kein Beschluß der Tagsatzung ist gültig, wenn er nicht im Umfang desjenigen Sitzungsorts ge-

geben wird, an welchem die Tagsatzung sich das letzte mal verlaget hat; Sach würde dann seyn, daß eine, der Tagsatzung constitutionwidrig, entgegengesetzte überlegene Macht, den Gliedern derselben den Eingang in den Versammlungsort versperrte.

Cantonrath. Er besteht aus 7 Gliedern. Alle zwey Jahre treten 2 Glieder aus, die neuerdings wählbar sind. Jedes Glied bezieht einen Gewalt von 1600 Fr. Aus einem District können nicht mehr als 2 Glieder darin sitzen; eben so wenig Bürger die im ersten Grad der Verwandtschaft miteinander stehen. Dem Cantonrath kommt die Verwaltung der Nationalgüter und Domänen zu. Er entwirft Verwaltungs- und Polizeiverordnungen, die der Sanction der Cantontagsatzung unterworfen sind. Die öffentlichen Religionsübungen stehen unter seinem Schutze. Er ernennet provisorisch zu denjenigen geistlichen Pfründen, wovon die Collatur oder das Wiederbesetzungsrecht der vormaligen Regierung angehört hatte.

Der Cantonrath hat in jedem District einen von ihm ernannten Sachwalter, unter dem Namen Districts-Commissär. Er ist der Stellvertreter des Cantonraths in demjenigen Fach, welches diesem letztern zugeeignet ist; er überträgt desselben Befehle an die Gemeindeautoritäten, und beaufsichtigt ihre Befolgung. Er bezieht sowohl die Staats- als Cantons-Abgaben.

Besondere Districtsautoritäten. Die gegenwärtig bestehende Organisation der Verwaltung, sowohl der Gemeindgüter als der Justiz und Polizei, bleibt bis zu der neuen Territorialeintheilung des Cantons, so wie der richterlichen und der obern Polizei-Gewalten beygehalten.

Erwählung der Deputirten zur Cantontagsatzung. Sie geschieht durch Wahlmänner des Districts, von denen jede Gemeinde auf 50 Bürger einen wählt. Um gewählt zu werden, muß man 25 Jahr alt, Besitzer oder Pächter eines in Helvetien liegenden und an Werth 500 Fr. betragenden Grundvermögens seyn, oder einen unabhängigen bürgerlichen Beruf oder Gewerbe treiben, wovon die jährliche Abgabe so viel beträgt, als von obgemeldetem Grundvermögen.

Allgemeine Wählbarkeitsbedingung. Gründe zur Einstellung des Activbürgerrechts. Öffentlicher Unterricht. Erziehungs Rath. Die Cantontagsatzung wird ihr halb aus weltlichen, halb aus geistlichen Bürgern besetzt.

Revision der Cantonsorganisation. Es kann der helvetischen Nationaltagsatzung keine Abänderung in der Cantonalorganisation vorgeschlagen werden, wenn dieselbe nicht schon vorher mit zwey Drittel Stimmen, durch ein erstes geheimes Stimmenmehr von der Tagsatzung ist genehmigt, und 3 Tage nachher, durch ein zweytes geheimes Stimmenmehr auch mit zwey Drittel Stimmen ist beschloffen worden.

Gesetzgebender Rath, 14. August.

(Fortsetzung.)

(Beschuß des Gutachtens der Finanzcommission, die rückständigen Staatsrechnungen und das Rechnungswesen betreffend.)

Ein zweyter in jener Botschaft enthaltener Gegenstand ist die wiederholte Versicherung des Vollz. Rathes, nach allen Kräften bezutragen und darauf zu arbeiten, daß das Rechnungswesen ins Reine gebracht werde. Diese Zusicherung entspricht ganz der Erwartung, die man sich von dem Pächter des Vollz. Rathes zum voraus machen konnte, und was seit kurzem geschehen ist, beweist allerdings, daß es mit diesem Versprechen Ernst sey. Einer Antwort aber bedarf diese Zusage nicht.

Eben so wenig ist es der Fall mit dem Begehren, daß die Revisions Commission allein mit der Vollziehung in Correspondenz trete. Zwar dürfte dieses den Gang der Geschäfte, wenn gar zu strenge darüber gehalten werden müßte, in etwas erschweren. Allein es wird dieß nicht so ganz buchstäblich zu verstehen seyn, wie dann auch in der Vollz. Botschaft vom 22. Jun., auf welche sich auch die vom 25. gleichen Monats bezieht, die Anzeige enthalten ist, daß der Finanzminister den Befehl erhalten habe, der Rechn. Revisions Commission alle nöthigen Aufschlüsse zu geben. Somit ist also hinreichend für den fürderamen Gang der Geschäfte gesorgt. Es scheint auch Ihrer Finanz-Commission, daß die gute Ordnung, insbesondere aber die Beybehaltung der Subordination und die Trennung der Gewalten, nebst der einer jeden derselben aufliegenden Verantwortlichkeit, erfordere, daß dem Begehren des Vollz. Rathes entsprochen und somit derselbe bey begehrenden Aufschlüssen von untergeordneten Rechnungsgebenden Behörden, die alle unter ihm stehen, für ihn und in seinem Namen handeln und nur von ihm abhängen, nicht übergangen werde, und zwar um so weniger, als er von daher gewissermaßen für dieselben verantwortlich ist. Nach allem was jetzt geschehen und von dem Vollz. Rath